



Bezirksregierung Köln
Zentralstelle
Fachkräfteeinwanderung



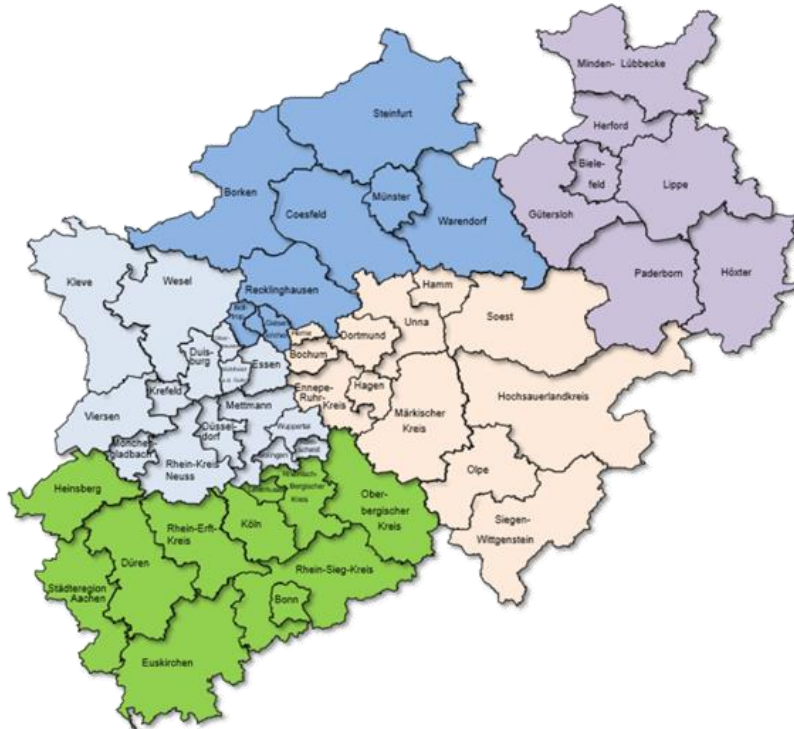
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach §81a AufenthG

Nerma Dedic-Ahmetspahic, Dezernat 21, ZFE NRW

Die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung in Nordrheinwestfalen (ZFE NRW)



- die ZFE NRW existiert seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 01. März 2020
- Teil der Bezirksregierung Köln, Dezernat 21 - Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht und Enteignung
- ortsansässig unter einem Dach mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) und der Zentralen Servicestelle für Berufsanerkennung (ZSBA) in Bonn
- Bezirksregierung Köln agiert als zentrale Ausländerbehörde im Sinne des § 71 AufenthG
- zuständig für alle Regierungsbezirke und somit für komplett NRW





Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat die Bundesregierung zum 1. März 2020 neue Rahmenbedingungen geschaffen, die es ausländischen Fachkräften erleichtern, ihren Weg nach Deutschland einzuschlagen.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz regelt sowohl aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen als auch Vorgaben in der Beschäftigungsverordnung für eine gelungene Beschäftigung ausländischer Fachkräfte.

Die ZFE NRW ist gemäß aktuell geltender Zuständigkeitsverordnung im Ausländerwesen die zuständige Ausländerbehörde für folgende Visaverfahren:

1.

Verfahren nach § 71 AufenthG

Antragsannahme durch das Visaportal des BVA von sowohl zustimmungsfreien als auch zustimmungspflichtigen Visaanträgen durch die Botschaften weltweit für Einwanderung nach NRW

2.

Beschleunigtes Verfahren nach § 81a AufenthG

Antragsannahme durch den Arbeitgeber in einem komplett digitalen Fachverfahren für die Einreise zwecks Arbeitsaufnahme für drittstaatangehörige Fachkräfte





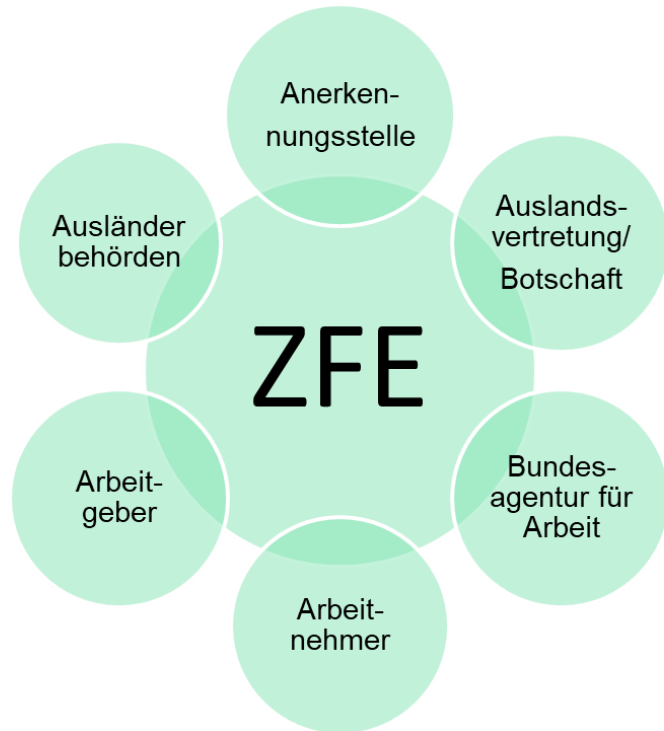
Funktion der Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW im beschleunigten Fachkräfteverfahren

Die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen berät und unterstützt Arbeitgeber bei der Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für das angestrebte Arbeitsvisum einer drittstaatangehörigen Fachkraft.

Ziel unserer Arbeit ist es, eine sogenannte Vorabzustimmung zur Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme für zukünftige Mitarbeitende auszustellen, insofern die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bieten wir:

- Beratungsgespräche zur gesetzlichen Einreisegrundlage
- Beantragen der Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Qualifikation nach §4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
- Einholen der nötigen Berufsausübungserlaubnis
- Einholen der Arbeitszulassung
- Durchführung des gesamten Verfahrens – rein digital
- Familiennachzug sofort oder im zeitlichen Zusammenhang





Willkommen, ZFE NRW!

Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen

Sie können in dieser Anwendung Anträge Fachkräfteeinwanderung neu stellen, den Bearbeitungsstand bereits gestellte Anträge einsehen und sofern erforderlich weitere Unterlagen nachreichen.

Gestellte Anträge



Neuen Antrag stellen



Verwaltung

Neue Organisation



Benutzerprofil



Rein digitales Verfahren

Upload aller benötigten Dokumente im System möglich

Keine Wartezeit, kein Papierchaos, keine unübersichtlichen Antragsformulare

Sachstandsanfragen jederzeit 24/7 online für den Antragsteller möglich



Antrag auf beschleunigtes Fachkräfteverfahren gemäß §81a AufenthG (PDF-Dateien in Farbkopie)

Folgende Unterlagen sind digital über das Webportal der ZFE NRW einzureichen:

- Vollmacht und ggf. Untervollmacht (Vordrucke sind auf unserer Webseite zum Download zur Verfügung gestellt)
- Reisepass der Fachkraft in Farbkopie
- Arbeitsvertrag, bzw. Arbeitsplatzangebot
- Lebenslauf
- ggf. Sprachzertifikate (ALTE zertifiziert – Goethe Institut, ÖSD oder Telc)
- Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Ausbildung (gemäß den Forderungen der Anerkennungsstelle)

Bei Familiennachzug:

- Eheurkunde, Reisepass und Sprachzertifikat des Niveaus A1 für den Ehepartner
- Geburtsurkunden und Reisepässe der Kinder
- Vollmachten für Familienangehörige (Vordruck ist auf unserer Webseite zur Verfügung gestellt)

Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Ausbildung bei der IHK Fosa in Nürnberg

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular, unterschrieben, im Original

2. Vollmacht nach § 81a AufenthG in Farbkopie

3. Abschlusszeugnis inklusive Fächerliste in Farbkopie

- in der Sprache des Herkunftslandes
und
 - in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern
-

4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher) in Farbkopie

- in der Sprache des Herkunftslandes
und
 - in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern
-

5. Sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Kurse, Umschulungen, weitere Ausbildungen) in Farbkopie

- in der Sprache des Herkunftslandes
und
 - in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern
-

6. Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Namensänderung) in Farbkopie

7. Lebenslauf

8. Inhalte der Ausbildung (insbesondere Rahmenlehrplan) in Kopie

Bezirksregierung Köln



Gleichwertigkeitsprüfung

a) keine Anerkennung möglich

beschleunigtes Fachkräfteverfahren ist gescheitert

a) teilweise gleichwertig

Qualifizierungsmaßnahmen gemäß dem Feststellungsbescheid für die nachträgliche Erlangung der Anerkennung (Einreise und Beschäftigungsaufnahme gemäß §16d AufenthG)*

a) vollständige Anerkennung

Einreise und Beschäftigungsaufnahme als Fachkraft gemäß §18a AufenthG*

Gebühren: ca. 800,00 Euro

*nur mit Zustimmung der BA



Ablauf

- Nach Eingang des Antrags bekommt der Arbeitgeber/ Kontaktperson sofort eine automatisch generierte E-Mail mit der Bestätigung des Antrageingangs und der zugewiesenen Vorgangsnummer.
- Innerhalb von drei Tagen erhält der Arbeitgeber eine E-Mail/Anruf des zuständigen Sachbearbeiters (Klärungsbedarf, Rückfragen, Beratung, Nachforderung von Unterlagen usw.)
- Schließung der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der ZFE NRW (digital) und Übersendung der Zahlungsaufforderung für die Verwaltungsgebühr in Höhe von 411,- €

Bis zur Schließung der Vereinbarung ist eine kostenlose Rücknahme des Antrags möglich!

- digitale Übersendung der vollständigen Unterlagen gemäß der **Checkliste der IHK Fosa** und Einleitung der Gleichwertigkeitsprüfung
 - schriftliche Eingangsbestätigung innerhalb von 14 Tagen
 - maximale Bearbeitungszeit: 8 Wochen ab Vollständigkeit der Unterlagen und Zahlung der Gebühr
- Sobald der Feststellungsbescheid vorliegt, wird der Antrag weiterbearbeitet gemäß dem Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung



Akademische Fachkräfte und unterqualifizierte Beschäftigung (Bafähigung)

Akademische Fachkraft ist jeder, der über einen

- deutschen Hochschulabschluss oder
- einen anerkannten oder
- einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt

Seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 muss die beabsichtigte Tätigkeit nicht mehr genau dem akademischen Abschluss entsprechen. Der erworbene Abschluss muss zur angestrebten Tätigkeit befähigen. Ausländische Akademiker können auch für nichtakademische Tätigkeiten zugelassen werden.

Beispiele:

- ein Sozialwissenschaftler kann grundsätzlich im Management eines Unternehmens arbeiten
- ein Ingenieur der Elektrotechnik kann grundsätzlich eine Beschäftigung als Elektroniker aufnehmen
- ein Germanist kann grundsätzlich auch eine Beschäftigung als Fremdsprachenkorrespondentin
- ein BWL Abschluss kann grundsätzlich im kaufmännischen Bereich befähigen

Die Feststellung, ob der akademische Berufsabschluss zu der beabsichtigten Tätigkeit „befähigt“ wird durch die Bundesagentur für Arbeit getroffen.



Überprüfung von ausländischen Hochschulen/Hochschulabschlüssen

Für die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung als Fachkraft im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) ist es erforderlich, dass der ausländische Hochschulabschluss gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG anerkannt oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist.

Datenbank Anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen



Zweistufige Überprüfung

Die Abfrage in Anabin ist immer sowohl in Bezug auf den Abschluss als auch in Bezug auf die Hochschule durchzuführen

<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html

Bewertung in der Datenbank Anabin

1. Ausländische Institution (Universität, Fakultät usw.) muss akkreditiert sein und eine **H+** Bewertung aufweisen
2. Hochschulabschluss (Studiengang) muss eine **H+** Bewertung aufweisen

Falls Institution oder Abschluss nicht gelistet ist, ist eine individuelle **Zeugnisbewertung** zwingend erforderlich!

Gebühren: 200,00 Euro



Zusammenfassung

- Antrag auf beschleunigtes Fachkräfteverfahren
 - Prüfung des Antrags durch die ZFE NRW und Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber innerhalb von 3 Tagen
 - Schließung der Vereinbarung und Zahlung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 411,- Euro
 - postalische Übersendung der Unterlagen an die ZFE NRW
 - Einleitung der Gleichwertigkeitsprüfung bei der IHK Fosa durch die ZFE NRW (bei akademischen Fachkräften mit möglicher unterqualifizierter Beschäftigung – Überprüfung der Anabin Datenbank/individuelle Zeugnisbewertung)
 - Erhalt des Ergebnisses der Gleichwertigkeitsprüfung
 - Nachreichung der Unterlagen für die Zustimmungsanfrage gemäß §16d oder §18a AufenthG bei der BA
 - Nach Erhalt der Zustimmung wird die Vorabzustimmung gemäß §81a AufenthG erteilt und dem Arbeitgeber postalisch zugesendet
-
- Arbeitgeber übersendet die Vorabzustimmung der Fachkraft im Ausland
 - Fachkraft bucht sich einen Vorsprachtermin (Kategorie FEG) bei der zuständigen Auslandsvertretung – bitte den Hinweisen der Botschaft folgen (siehe Webseite der zuständigen Botschaft)
 - Vorsprachtermin bei der Auslandsvertretung innerhalb von maximal 3 Wochen
 - Bearbeitungszeit des Visumantrags in maximal 3 Wochen
 - Erteilung/Ablehnung des Einreisevisums



Notwendige Schritte nach der Einreise

- Anmeldung beim Wohnmeldeamt
(Steuer-ID sollte automatisch erteilt werden und postalisch eingehen)
- Krankenversicherung
- Rentenversicherung
- Bankkonto eröffnen, Versicherungen usw.

- Terminbuchung bei der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde für die Beantragung des Aufenthaltstitels



... noch Fragen ...

Bezirksregierung Köln

Dezernat 21

ZFE NRW

Dienstgebäude: Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4777

Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 4921

E-Mail: zfe-kontakt@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: www.brk.nrw.de
www.zfe.nrw.de



Beratungsstellen

IQ Netzwerk NRW

<https://www.iq-netzwerk-nrw.de/ueber-uns/iq-netzwerk-nrw>

Make it in Germany

<https://www.make-it-in-germany.com/de/>

Anerkennung in Deutschland / ZSBA

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>

ZAV (Bundesagentur für Arbeit)

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite>